

Abrechnung der Soforthilfe NRW

Geltende Änderungen nach dem Kompromiss von Land NRW und Bund vom 19. August 2020

Um Kleinunternehmern, Solo-Selbstständigen und freien Berufen in der Corona-Krise schnell und unbürokratisch zu helfen, hat das Land NRW an mehr als 430.000 Personen und Unternehmen rund 4,5 Milliarden Euro an Soforthilfe ausgezahlt. Mit dem Start des angekündigten Abrechnungsverfahrens im Juli 2020 erwiesen sich jedoch einige Vorgaben des Bundes problematisch. Das Land NRW stoppte deshalb Mitte Juli das Abrechnungsverfahren und setzte sich beim Bund für Verbesserungen ein.

Folgende Vorgaben gelten nun:

- **Personalkosten sind von den Einnahmen absetzbar:** Der Bund sah die Personalkosten mit dem Kurzarbeitergeld ausreichend abgedeckt. Durch die Lockerungen konnten viele Betriebe aber im Mai und Juni wieder öffnen. Dadurch ergaben sich in der Abrechnung Liquiditätsüberschüsse, da zwar Umsätze erzielt wurden, Personalkosten aber nicht berücksichtigt werden konnten. Künftig werden daher die Einnahmen um solche Personalkosten bereinigt, die zur Erzielung dieser Einnahmen notwendig waren und die nicht durch andere Maßnahmen (etwa das Kurzarbeitergeld) gedeckt wurden.
- **Gestundete Zahlungen,** wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.
- **Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip:** Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn ihnen eine Leistung vorausging, die vor der Corona-Zeit erbracht wurde. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.
- **Hohe einmalige Zahlungseingänge im Förderzeitraum,** die sich auf ein ganzes, zurückliegendes Jahr beziehen, können nun anteilig angesetzt werden. Das betrifft etwa GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder Zahlungen der VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten.

Das Land plant, das Rückmeldeverfahren noch vor den Herbstferien wieder aufzunehmen. Die **Rückmelde-Frist** ist einheitlich auf den **30. November** 2020 verlängert worden. Eventuelle **Rückzahlungen** auf das in der E-Mail angegebene Konto der Bezirksregierung Münster müssen **bis zum 31. März 2021** erfolgen.

Ansprechpartner bei der wfc

Dr. Jürgen Grüner, Thomas Brühmann, Nathalie Reichel

Corona-Info-Telefon 02594 78240-28

E-Mail info@wfc-kreis-coesfeld.de

FAQ zum Rückmeldeverfahren unter www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren